Lernort Bauernhof - natürlich sicher

BAGLoB
Bundesarbeitsgemeinschaft
LERNORT BAUERNHOF e.V.

BAGLoB-Versicherungs-Ratgeber

www.baglob.de

Der Bauernhof ist ein idealer Ort zum Lernen. Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene öffnen viele Betriebe ihre Tore und bieten ihren Bauernhof als Ort zum Lernen an: Den Lernort Bauernhof.

Der Lernort Bauernhof ermöglicht:

- Entdeckungen auf dem Bauernhof
- Ausprobieren der eigenen Fähigkeiten
- Erlebnisse mit Pflanzen, Tieren und Technik
- Praktische Mitarbeit in vielen Bereichen des Hofes

Der Lernort Bauernhof lebt von der Freiheit, unmittelbar zu erleben, anzufassen, mitten dabei zu sein. Die Praxis zeigt, dass nur sehr selten etwas Schlimmes passiert. Trotzdem sollten sich alle Akteure am Lernort Bauernhof den Fragen nach einer angemessenen Versicherung stellen und sie mit ihrem Versicherungsträger besprechen. Zu ihrer eigenen Sicherheit gilt es, das individuelle Risiko zu klären und nach Möglichkeit die Haftung abzutreten.

Dieser kleine Ratgeber soll Begriffe klären und Fragen rund um die Haftpflicht- und Unfallversicherung am Lernort Bauernhof beantworten.

Die Checkliste auf den Seiten 12-14 nennt typische Risiken. Sie kann als Grundlage für ein Angebot oder zur Überprüfung des bestehenden Versicherungsschutzes dienen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, soll aber den Betrieben helfen, das eigene Risiko individuell zu benennen und abzusichern.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form für Personen genutzt. Gemeint sind jeweils auch die weiblichen Personen.

Die Risikoanalyse entscheidet über die Qualität des Versicherungsvertrages.

Wer sich mit den Risiken am Lernort Bauernhof befasst und darauf aufbauend den passenden Leistungsumfang vereinbart, ist nicht teuer oder billig, sondern in der Regel angemessen versichert. Ohne angemessene Haftpflicht- und Unfallversicherung ist der Lernort Bauernhof für den Betreiber ein unkalkulierbares und unverantwortbares Abenteuer!
Zur Orientierung sind hier die wichtigsten Begriffe rund um die Haftpflicht- und Unfallversicherung und die Besonderheiten für den Lernort Bauernhof erklärt.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Eine Unfallversicherung übernimmt nach einem Unfall der versicherten Person bestimmte Kosten oder Entschädigungen.
Bei den Aufgaben und Leistungen der Versicherung ist zwischen der gesetzlichen und der privaten Unfallversicherung zu unterscheiden.

Die gesetzliche Unfallversicherung wird getragen von den Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand. Sie haben den gesetzlichen Auftrag, Arbeits- und Schulunfälle sowie Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles bemühen sie sich um Wiederherstellung der Gesundheit und Rehabilitationsmaßnahmen bzw. entschädigen sie die Versicherten oder deren Hinterbliebene. Die gesetzliche Unfallversicherung gilt für alle abhängig Beschäftigten, Schüler und Studierenden sowie ehrenamtlich Tätige. Gegebenenfalls - und in der Landwirtschaft verpflichtend – erfasst dieser Schutz auch den Betriebsleiter sowie den mitarbeitenden Ehe- oder Lebenspartner. Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Arbeitnehmern die Haftung des Arbeitgebers. Die Mittel zur Finanzierung der Aufgaben der Unfallversicherungsträger werden von den Unternehmen durch Beiträge aufgebracht. Die gesetzliche Unfallkasse der Landwirtschaft wird zusätzlich durch Bundesmittel unterstützt.

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten der Prävention, der Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie den Verwaltungskosten. Auch das Ausmaß der Gefährdung wird bei der Beitragsberechnung der Berufsgenossenschaften berücksichtigt. Gewinne dürfen seitens der Unfallversicherungsträger nicht erzielt werden.

Kurz und knapp: **Die gesetzliche landwirtschaftliche Unfallversicherung** (Berufsgenossenschaft) ist seit 2013 deutschlandweit organisiert (www.svlfg.de). Sie ist für landwirtschaftliche Betriebsleiter und alle Mitarbeitenden vorgeschrieben und unerlässlich. Sie hilft präventiv, den Betrieb „kindersicher" zu gestalten und sichert Betriebsangehörige gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten ab.
Wird der Lernort Bauernhof in einer anderen Rechtsform geführt, ist möglicherweise eine andere Berufsgenossenschaft zuständig.

Wichtig ist, der zuständigen Berufsgenossenschaft die Lernort-Bauernhof-Aktivitäten und die Mitarbeitenden am Lernort Bauernhof zu melden. Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt (unabhängig von der Anmeldung) für alle Mitarbeitenden die Leistungen bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit. Da der Beitrag aber risikobezogen festgelegt wird, ist nach Absprache mit der Berufsgenossenschaft gegebenenfalls nachträglich am Ende eines Jahres die Mitarbeiterzahl oder Lohnsumme anzugeben. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Berufsgenossenschaft! (www.svlg.de)

Die Besucher des „Lernort Bauernhof"

können nicht über die Berufsgenossenschaft des Betriebes unfallversichert werden – auch nicht, wenn sie „mitarbeiten".
Kinder und Lehrkräfte von Schulklassen oder Kindergärten sind grundsätzlich über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Das schließt nicht aus, dass Eltern den Betreuer für Schäden haftbar machen und Schadenersatz verlangen. Hier greift die Haftpflichtversicherung des Betriebes.

Eine private Unfallversicherung zahlt dem Versicherungsnehmer für die im Vertrag versicherte(n) Person(en) im Versicherungsfall Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und / oder Kapitalleistungen, wie z.B. eine Unfallrente. Der Versicherungsfall ist klar definiert und tritt in der Regel dann ein, wenn bleibende Schäden oder eine dauerhafte Erwerbsbeeinträchtigung durch den Unfall ausgelöst wurden oder zu befürchten sind.

Kurz und knapp: Möglich ist der Abschluss einer **privaten Unfallversicherung** für die Leiter und Mitarbeitenden und / oder für die Besucher des „Lernort Bauernhof". Sie kann – muss aber nicht - abgeschlossen werden. Teilen Sie Ihren Besuchern mit, ob sie über Ihren „Lernort Bauernhof" unfallversichert sind oder nicht.

Als Schädiger gilt, wer für einen Schaden verantwortlich ist. Verantwortlich ist grundsätzlich derjenige, der rechtswidrig und schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt hat. Im Einzelfall ist oft nicht auf den ersten Blick zu erkennen, wer für einen Schaden einstehen muss. Die Abgrenzung, ob ein vorwerfbares Verhalten vorliegt oder nicht, wird im Zweifelsfall vor Gericht entschieden.
Manchmal muss man auch für die Schäden der Mitarbeiter oder Betriebsangehörigen einstehen. Dieses ist immer eine Frage des Einzelfalles.

Eine Haftpflichtversicherung gleicht Schäden aus, wenn diese durch fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Sie übernimmt für den Versicherungsnehmer im vereinbarten Rahmen die sachliche und rechtliche Prüfung und gleicht berechtigte Schadenersatzansprüche aus. Unberechtigte Schadenersatzansprüche wehrt sie ab. Die Abwehr unberechtigter Ansprüche ist der so genannte passive Rechtsschutz. Eine Rechtsschutzversicherung kann den passiven durch den aktiven Rechtsschutz ergänzen.

Kurz und knapp: **Eine Haftpflichtversicherung ist für den Lernort Bauernhof unerlässlich.** Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die spezifischen „Lernort Bauernhof" – Risiken von den bestehenden Versicherungen bereits abgedeckt sind oder zusätzlich aufgenommen werden können. Insbesondere die Betriebshaftpflichtversicherung und gegebenenfalls die KFZ-Haftpflichtversicherungen müssen die Aktivitäten des „Lernort Bauernhof" ausdrücklich einschließen.

Besondere Versicherungsarten auf dem Bauernhof:

Grundsätzlich gleicht eine Haftpflichtversicherung dann Schäden aus, wenn diese durch schuldhaftes Verhalten verursacht wurden (Verschuldenshaftung). Ist ein Verschulden nicht gegeben, übernimmt sie keinen Schadenersatz. Eine Ausnahme davon liegt bei der Gefährdungshaftung vor.

Bei der Gefährdungshaftung kommt es nicht auf das Verschulden an!

Die Gefährdungshaftung dreht sich um erlaubte Tätigkeiten, die zwangsläufig zu einer gewissen Gefährdung der Umgebung führen, so etwa beim Betrieb eines Fahrzeugs oder dem Halten eines Tieres. Das jeweilige Verschulden des Schädigers wird nicht geprüft. Trotzdem muss er für den Schaden einstehen.

Die Tierhalterhaftung für private Tierhalter bzw. „Nicht-Nutztiere" ist im deutschen Recht eine spezielle Form der Gefährdungshaftung. Der Tierhalter haftet grundsätzlich jedem gegenüber, dem sein Tier einen Schaden zugefügt hat (§ 833 Abs. 1 BGB). Dabei ist es völlig gleich, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht.

Kurz und knapp: **Besprechen Sie mit Ihrem Versicherungsunternehmen, in welcher Form und mit welchen Tieren und Fahrzeugen die Besucher Ihres „Lernort Bauernhof" in Kontakt kommen. Vereinbaren Sie die Haftungsübernahme für diese Risikofälle!**

Beispiele für den Lernort Bauernhof:

1.: Ein Besucherkind spielt mit dem **Hofhund** und wird von diesem gebissen.

2. Eine **„Streichel-Ziege"** wird auf dem „Lernort Bauernhof" gehalten. Die Ziege stößt ein Besucherkind um. Das Kind verletzt sich.

In beiden Fällen („Hofhund" und „Streichel-Ziege") haftet der Landwirt für die verursachten Schäden (z. B. Arztkosten, Schmerzensgeld, beschädigte oder beschmutzte Kleidung etc.) allein aufgrund der verwirklichten Gefahr aus der Tierhaltung.

Hat der Landwirt eine entsprechende Haftpflichtversicherung, tritt diese für die Schäden ein.

Für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere (z. B. Kühe, Schweine, Schafe etc.) gilt eine Einschränkung von dieser Gefährdungshaftung

Der Halter haftet dann nicht für Schäden, wenn er beweisen kann, dass er bei der Beaufsichtigung dieser Tiere die erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei der Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Der Halter muss also beweisen, dass er alles richtig gemacht hat.

In der Regel ist es jedoch äußerst schwierig diesen Entlastungsbeweis zu führen.

Gleich dem Tierhalter haftet auch derjenige gegenüber Dritten, der die Aufsicht über ein (fremdes) Tier übernommen hat (so genannter **Tierhüter**). Der Tierhüter kann sich nur durch den Beweis entlasten, dass er alles richtig gemacht hat.

Der Landwirt stellt auf seinen Hof ein fremdes Pony ein und kümmert sich um dieses Tier (so genanntes **Pensionspferd**). Der Landwirt erlaubt Besuchern, das Pony zu streicheln und zu füttern. Dabei wusste er wohl, dass das Pony auf Fremde manchmal mit Tritten reagiert. Ein Besucher wird dann auch von dem Tier getreten. Der Landwirt haftet als Tierhüter für den Schaden, es sei denn, ihm gelingt der Entlastungsbeweis.

Kurz und knapp: **Besprechen Sie mit Ihrem Versicherungsunternehmen, für welche Tiere dieser Passus gilt. Bei „Lernort-Bauernhof-Tieren" mögen die Grenzen zwischen „privaten Tieren" und „landwirtschaftlichen Nutztieren" manchmal fließend sein.**

Die Aufsichtspflicht ist ein besonderes Thema für den Lernort Bauernhof: Eltern bzw. Aufsichtspersonen (z. B. Lernort-Bauernhof-Mitarbeitende, Lehrer) haften, wenn sie ihre Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder verletzen gem. § 832 BGB.

Und nun geht es um zwei verschiedene Fälle: 1. Den Fall, dass die Minderjährigen Schäden an Dritten verursachen. 2. Den Fall, dass den Minderjährigen selber etwas passiert.

Kinder bis zum 7. Lebensjahr haften nicht für Schäden, die sie anderen zugefügt haben; Kinder von 7 bis 18 Jahre haften nur dann, wenn sie über die erforderliche Reife und Einsichtsfähigkeit hinsichtlich der schädigenden Handlung verfügen (§ 828 Abs.1 und 3 BGB).

Haftet ein minderjähriges Kind nicht, weil es unter 7 Jahre alt ist, oder nicht die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt, so tritt die Haftpflichtversicherung der Aufsichtsperson, bei Eltern z. B. die Privathaftpflichtversicherung, nur dann ein, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, da ansonsten überhaupt keine Haftung besteht.

Hat ein Aufsichtpflichtiger seine Aufsichtspflicht bei der Begehung der schädigenden Handlung verletzt, kommt seine Haftung an Stelle oder neben dem verursachenden Kind in Frage.

Hat ein Aufsichtspflichtiger seine Aufsichtspflicht verletzt und kommt dadurch ein Kind zu Schaden, übernehmen die Sozialversicherungen (z. B. die Krankenkasse) die Kosten der Behandlung. Diese können jedoch Regress nehmen und Schadenersatzansprüche an den Aufsichtspflichtigen stellen.

Dieses gilt natürlich nur außerhalb der Familie.

Wie weit die Aufsichtspflicht geht, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Maßgebend sind Alter und geistige Reife des Kindes, wobei laut Rechtsprechung keine überzogenen Ansprüche an die Aufsichtspflicht gestellt werden dürfen. So muss z. B. ein Kind nicht pausenlos beaufsichtigt werden.

Kurz und knapp: **Beschreiben Sie Ihrer Haftpflichtversicherung, welche und wie viele Gruppen zu Ihnen kommen und wer jeweils die Aufsichtspflicht übernimmt. Bei Schulklassen wird das in der Regel die Lehrkraft sein. Je nach Absprache und bei privaten Arbeitgebern bzw. Gruppen (wie zum Beispiel Ferienangeboten oder Kindergeburtstagen) liegt die Aufsichtspflicht in der Regel bei Ihnen!**
Klären Sie diese Frage mit Ihren Besuchern und beachten Sie die rechtlichen Regelungen!

Haftpflichtversicherung(en) für den Betrieb, die Tiere, das private Risiko und die Kraftfahrzeuge

Folgende Personen als Schadenersatzpflichtige soll die Haftpflichtversicherung vertreten:

- den Landwirt / Betriebsleiter / Vorstand eines Vereines
- deren (angestellte) Mitarbeiter und Hilfskräfte
- die in der Landwirtschaft zusätzlich mitarbeitenden Familienangehörigen und im Privathaftpflichtanteil auch die nichtmitarbeitenden Familienangehörigen
- die Vereinsmitglieder während ehrenamtlicher Mitarbeit

In der Regel sind in der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung erfasst:

Betriebliche Risiken aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, wie z.B.:

- Risiken aus dem Haus- und Grundbesitz (Verkehrssicherungspflichten)
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nicht zulassungspflichtig sind (bis 20 km/h)
- Risiken aus landwirtschaftlicher Tierhaltung (siehe auch Erläuterungen oben)
- Umweltrisiken
- Risiken aus der Internetnutzung
- Private Risiken

Diese Risiken sollten ausdrücklich eingeschlossen oder zusätzlich abgesichert werden:

- Hundehaltung
- Reitpferde und Reitponys, Pensions-, Gnadenbrotpferde, Pferdeverleih und Reitunterricht
- Weitere Tiere, die nicht über die Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert sind
- Planwagenfahrten (Achtung: Hier lauern zusätzliche Hürden bei Zulassung/Genehmigung!)
- Restaurationsbetrieb (z. B. ländliche Schankwirtschaft)
- Vermietung von Zimmern oder Ferienwohnungen
- Unterstellen von Wohnwagen, Booten etc.
- Gewahrsamsschäden (gelegentliches und kurzfristiges Entleihen von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen für den landwirtschaftlichen Betrieb)
- Lohnarbeit
- Erneuerbare Energien, wie z.B. Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen oder Biogasanlagen
- Lagerung umweltgefährlicher Stoffe, wenn die mitversicherten Lagermengen überschritten werden

Haftpflichtversicherung(en) für den Betrieb, die Tiere, das private Risiko und die Kraftfahrzeuge

- Anlagen, die den Vorschriften des Umwelthaftungsgesetzes unterliegen
- Gegenseitige Privathaftpflicht-Ansprüche zwischen Versicherungsnehmer, Altenteiler und anderen mitversicherten Personen oder innerhalb eines Vereins zwischen Vereinsmitgliedern
- Fahrzeuge, die nicht über die Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert sind
- Lernort Bauernhof-Aktivitäten (siehe Risikoanalyse auf den Seiten 12-15)
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Beteiligung an Festen, Ständen, Messen
- Produkthaftung, soweit sie nicht über die Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist

Räumlich erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Regel auf:

Alle landwirtschaftlichen Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten im Inland und in den angrenzenden EU-Staaten

Tipp: **Achten Sie auf eine ausreichend hohe Versicherungssumme, damit Sie optimal abgesichert sind. Wir empfehlen 10 Millionen Euro pauschal für Personen- und Sachschäden.**

Risikoanalysebogen

Risiko/Gegenstand	Vorhanden gegebenenfalls Anzahl ja	nein	Bemerkungen
Landwirtschaft - Grundrisiko Betriebsfläche – Angabe in ha			
Sonderkulturen Art:			
Umweltrisiken, Gülle, Jauche, Sickersaft (gelagerte Menge in m³) :			
Mineralöle (m³):			
Sonstige gewässerschädliche Stoffe:			
Ölabscheider, Fettabscheider			
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h im eigenen Betrieb			
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h zu Lohnarbeiten			
Vers.pfl. nicht zugelassene KFZ auf nicht öffentlichen Wegen			
Geliehene Maschinen und Geräte:			
Landwirtschaftliche Nutztiere: Rinder, Schweine, Schafe, usw.			

Risikoanalysebogen

Risiko/Gegenstand	Vorhanden gegebenenfalls Anzahl ja	nein	Bemerkungen
Hunde			
Pferde, Ponies, Esel in welcher Form und Nutzung, z.B. Gnadenbrot, Zucht, Reiten, Kutschfahrten			
Planwagenfahrten			
Hofladen mit Verkauf nicht selbst erzeugter Produkte			
Abernten von Früchten auf dem Feld durch Verbraucher			
Übernachtung / Ferien auf dem Bauernhof			
Gewerbliche Betriebe auf dem Betriebsgrundstück / welche?			
Energieerzeugung			